

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/10/9 B259/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1991

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

AVG §8

AVG §66 Abs4

Tir GVG 1983 §15 Abs1

## **Leitsatz**

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Abweisung einer Berufung gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Rechtserwerbs; keine Parteistellung und Antragslegitimation der durch eine Zession berechtigten Bank

## **Rechtssatz**

Indem die belangte Behörde die Berufung gegen den zurückweisenden Bescheid der Grundverkehrsbehörde erster Instanz als unbegründet abgewiesen hat, hat sie - allerdings mit anderer Begründung - einen damit übereinstimmenden (also zurückweisenden) neuen Bescheid erlassen. Die damit verfügte Zurückweisung des Antrages der beschwerdeführenden Bank erfolgte zu Recht.

Im Ergebnis vertritt der angefochtene Bescheid zutreffend die Auffassung, öffentlich-rechtlich begründete Rechte bzw. Pflichten könnten nicht beliebig durch privatrechtliche Vereinbarungen auf andere Personen übertragen bzw. von diesen übernommen werden.

Die Antragslegitimation und Parteistellung der beschwerdeführenden Bank (hinsichtlich der Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines nicht von ihr abgeschlossenen Kaufvertrages nach erfolgter Zession der Rechte auf sie) in einem grundverkehrsbehördlichen Verfahren betreffend das zwischen Privatpersonen abgeschlossene Rechtsgeschäft wurde folglich zu Recht verneint und der diesbezügliche Antrag ebenso zu Recht zurückgewiesen.

## **Entscheidungstexte**

- B 259/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.10.1991 B 259/91

## **Schlagworte**

Berufung, Parteistellung Grundverkehrsrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B259.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088991\_91B00259\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)